

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/415/2012/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.02.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	27.02.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	12.03.2013				
Stadtrat	öffentlich	20.03.2013				

Titel:

Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185
Novellierung Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Maßnahmebeschluss für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 mit einem aktualisierten Investitionsumfang von **16.820.200,00 €** einschließlich des Leistungsanteils der DVV wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau Gemeindeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/446/2011/VI-66 Maßnahmebeschluss des Stadtrates vom 14.03.2012 DR/BV/031/2012/VI-66 Beschluss zur Prioritätensetzung Ausbau Hauptstraßennetz des Stadtrates vom 14.03.2012
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Schadens-Gutachten 2005 (IV Nr. 8026/2005) einschl. ergänzende gutachterliche Beurteilung vom 24.04.2012
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	<input type="checkbox"/>	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S08
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 sind Gesamtausgaben in Höhe von 16.189.200 € in der HHSt. 2.66000 94006 zu veranschlagen.

Der Leistungsanteil der DVV in Höhe von 631.000 € ist nicht Bestandteil der Haushaltsplanung der Stadt, da die Finanzierung direkt über die DVV erfolgt.

Die Finanzierung stellt sich unter Berücksichtigung des Zuwendungsbescheides vom 12.11.2012 wie folgt dar:

Gesamtkosten	16.820.200 €
Einnahmen aus Fördermitteln	12.350.000 €
Eigenmittel der Stadt	3.839.200 €
Finanzierung durch DVV	631.000 €

Eine detaillierte Darstellung ist Bestandteil der Anlage 1.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

1. Notwendigkeit der Novellierung des Maßnahmebeschlusses

Der Maßnahmebeschluss (DR/BV/446/2011/VI-66) für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 wurde im Jahr 2011 erarbeitet und basierte auf der Kostenberechnung mit Stand 06/2011, die den Planungsstand Entwurfsplanung unter Beachtung eines noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens berücksichtigte.

Nunmehr liegen aktuelle Erkenntnisse zur Kostenentwicklung sowie zur Anerkennung der förderfähigen Kosten vor. Diese erfordern zum jetzigen Zeitpunkt zwingend die Novellierung des Maßnahmebeschlusses.

2. Kostenentwicklung

	Maßnahmebeschluss v. 14.03.2012	aktueller Kostenstand	Differenz
Straßenbau	3.068.000 €	1.850.000 €	-1.218.000 €
Ausgleich und Ersatz	240.000 €	175.000 €	-65.000 €
Brücke	6.878.000 €	8.204.000 €	1.326.000 €
Behelfsumfahrung mit Behelfsbrücke	2.139.000 €	2.900.200 €	761.200 €
Leitungsumverlegung Anteil Stadt		250.000 €	250.000 €
Ingenieurleistungen	1.600.000 €	2.049.000 €	449.000 €
Baunebenkosten	210.000 €	723.000 €	513.000 €
Bauwerksprüfung in Folgejahren	38.000 €	38.000 €	0 €
voraussichtliche Kosten Stadt		16.189.200 €	
Leitungsumverlegung Anteil DVV		631.000 €	631.000 €
voraussichtliche Gesamtkosten	14.173.000 €	16.820.200 €	2.647.200 €

Die aufgezeigte Kostenentwicklung ist auf nachfolgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Eine Analyse der Ausschreibungsverfahren aus dem Jahr 2012 hat ergeben, dass die aktuellen Marktpreise bei vergleichbaren Investitionen eine spürbare Preissteigerung erkennen lassen. Diese haben sich mit den vorliegenden Submissionsergebnissen zur Leitungsumverlegung sowie zum Brückenbau bestätigt.
- Auf der Basis der Entwurfsplanung wurde Ende 2011 ein detailliertes Baugrundgutachten erstellt, das für die Ausführungsplanung und die Ausschreibung zu verwenden war. Auf Grundlage dieses Baugrundgutachtens musste die Gründung für das Brückenbauwerk präzisiert werden. Daraus resultierten größere Aufwendungen als ursprünglich vorgesehen.

Konstruktive Details (Schleppplatten, Übergangskonstruktionen), die erst mit der Ausführungsplanung auf Basis der Ausführungsstatik entwickelt werden, waren umfangreicher zu berücksichtigen als im Entwurfsstadium erkennbar war. Der daraus abzuleitende umfangreichere Aufwand spiegelt sich in der Kos-

tenerhöhung wider.

- Die vermeintliche Kostenreduzierung im Straßenbau ist auf Verschiebungen in der Leistungszuordnung zurückzuführen. Ursprünglich waren die Kostenanteile der Leitungsumverlegung sowie der Teil Straßenbau der Behelfsbrücke im Straßenbau enthalten.
- Die Kostenerhöhung der Ingenieurleistungen resultiert aus der Honoraranpassung auf Grund der Erhöhung der anrechenbaren Baukosten.
- Die veranschlagte Kostenerhöhung der Baunebenkosten entspricht der aktuellen Einschätzung auf Grund der zu erwartenden höheren Aufwendungen insbesondere bei den vorgeschriebenen Kontrollprüfungen.
- In den aktuellen Kosten der Behelfsbrücke ist ein Mehraufwand für die Miete enthalten. Die ursprünglich in Aussicht gestellte mietfreie Bereitstellung durch den Bund konnte leider nicht erwirkt werden. Weiterhin sind die Kosten der Umfahrung, die ursprünglich im Straßenbau kalkuliert waren, der Behelfsbrücke zugeordnet.

3. Finanzierung

Am 26.11.2012 wurde der Stadt der Zuwendungsbescheid für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 übergeben. Dieser berücksichtigt die Gesamtkosten einschließlich der Leistungen der medientechnischen Umverlegung durch die DVV und eine mögliche Preissteigerung/Kostenerhöhung durch unvorhersehbare Leistungen und beinhaltet die Fördermittelanteile EFRE und EntflechtG. Die Fördermittel nach dem FAG werden jährlich bewilligt und umfassen den 20%igen Eigenanteil der Stadt bezogen auf die Förderung nach dem EntflechtG.

	Maßnahmebeschluss vom 14.03.2012	Zuwendungsbescheid vom 12.11.2012	aktueller Stand
Gesamtkosten	14.173.000 €	18.150.000 €	16.820.200 €
zuwendungsfähige Kosten	13.200.000 €	15.430.000 €	14.250.000 €
nicht zuwendungsfähige Kosten	973.000 €	2.720.000 €	2.570.200 €
Fördermittel EFRE		8.229.745 €	7.600.000 €
Fördermittel EntflechtG		4.114.255 €	3.800.000 €
Fördermittel FAG		1.028.564 €	950.000 €
Fördermittel gesamt	11.440.000 €	13.372.564 €	12.350.000 €
Finanzierung DVV		631.000 €	631.000 €
Eigenmittel Stadt	2.733.000 €	4.146.436 €	3.839.200 €

Für die Novellierung des Maßnahmebeschlusses und die Anpassung der Haushaltsplanung wurde die Veranschlagung eines Reservebetrages vorerst auf derzeit ca. 5 % der Bausumme begrenzt. Unvorhersehbare Mehrleistungen sind somit bisher nur in geringem Umfang berücksichtigt. Bei Bedarf können der Zuwendungsbehörde Mehrleistungen angezeigt werden, die durch den vorliegenden Bescheid bereits gedeckt sind, aber bisher noch keine Berücksichtigung in der städtischen Haushaltsplanung gefunden haben.

Die finanziellen Mittel für die Ausgaben der Stadt werden wie folgt im Haushalt veranschlagt:

	bis 2012	2013	2014	2015	spätere Jahre	Gesamt
Ausgaben	1.142.100 €	6.747.300 €	7.725.000 €	496.800 €	78.000 €	16.189.200 €
Einnahmen						
Fördermittel	0 €	6.110.000 €	6.240.000 €			12.350.000 €
Eigenmittel der Stadt	1.142.100 €	637.300 €	1.485.000 €	496.800 €	78.000 €	3.839.200 €

Gemäß Prüfvermerk zum Zuwendungsbescheid werden nicht förderfähige Kosten ausgewiesen, die den Eigenmittelanteil der Stadt zusätzlich belasten. Dies sind u. a. Aufwendungen für

- Einrichtung der Glättemeldeanlage
- Mehraufwendungen für Natursteinpflaster gegenüber Betonsteinpflaster
- Baubüro des Auftraggebers
- Freianlagen, die lediglich aus Gründen der gestalterischen Aufwertung des Umfeldes umgesetzt werden sollen
- Entwicklungspflege

Die ausgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen dem aktuellen Erkenntnisstand. Die Feststellung der tatsächlich anzuerkennenden zuwendungsfähigen Ausgaben bleibt der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises vorbehalten.